

Continental Reifen Deutschland GmbH
Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach
Telefon: +49 561 11 936 01, Email: service.motorrad@continental.de

SERVICE INFORMATION CONTINENTAL
REIFENUNTERSUCHUNG AN KRAFTFÄHRZEUGEN
Nr. 12.02.2013
Ausgabe: 4.12.2013
Seite: 1 von 1

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach §19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurde geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO). Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 iVm. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Fabrikname (Hersteller)		Handelsbezeichnung		Typ	
Aprilia		RST Futura		PW	
Felge vorne: Nur original Serienfelge 3,50x17		Luftdruck vorne (kalt): 2,5 bar		Felge hinten: Nur original Serienfelge 5,50x17	
		Luftdruck hinten (kalt): 2,9 bar			
Bereifung vorne			Bereifung hinten		
120/70ZR17 M/C (58W) TL ¹⁾			180/55ZR17 M/C (73W) TL ¹⁾		
ContiMotion Z			ContiMotion M		
RoadAttack H			RoadAttack		
RoadAttack Z			RoadAttack		
ContiRoadAttack 2			ContiRoadAttack 2		
ContiSportAttack			ContiSportAttack		
ContiSportAttack 2			ContiSportAttack 2		
ContiRaceAttack Comp.Endurance			ContiRaceAttack Comp.Endurance		
Bemerkungen:					
Auflagen: ☐ ja ☒ nein					
Art der Auflagen:					

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGER HINWEIS: UNVERÄNDERT BEACHTEN!

Die Reifengröße, das Profil, das Muster und die Felgenanforderungen sind im Voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dennoch empfohlen.

Korbach, 12.02.2013

Korbach, 12.02.2013

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Ralph Viering

Marco Zahn

Reifenuntersuchung Motorrad

Reifenuntersuchung Motorrad

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.